



Geschäftsordnung für den Versteigerungsbetrieb des Versteigerungshauses Hausberger

Berechtigung

§ 1. (1) Das Versteigerungshaus Hausberger (im Folgenden kurz „Hausberger“ genannt) führt nach den Bestimmungen Der §§ 295 bis 302 der Gewerbeordnung 1973 sowie nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung öffentliche Versteigerungen durch.

(2) versteigert werden

- a) bewegliche Gegenstände, deren Verkauf gestattet ist und die Hausberger zur freiwilligen Versteigerung übergeben wurden;
- b) Gegenstände die nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zum Selbsthilfeverkauf eingebracht werden;
- c) gerichtlich oder administrativ gepfändete Gegenstände;
- d) von Behörden zum Verkauf im Wege der Versteigerung bestimmte Gegenstände;
- e) von Hausberger erworbene bewegliche Gegenstände

(3) Die Versteigerung kann kommissionsweise oder im Namen und auf Rechnung des Einbringers erfolgen.

Ausweiseleistung, Einbringung durch Minderjährige

§ 2. (1) Der Einbringer ist zur Ausweiseleistung zu verhalten, wenn er Gegenstände zur Versteigerung anbietet, bei denen begründete Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Besitzes oder der Verfügungsberechtigung bestehen. Bei Verdacht einer strafbaren Handlung ist die Sicherheitsbehörde auf dem schnellsten Wege zu verständigen.

(2) Von Personen unter 18 Jahren dürfen Gegenstände auch dann nicht zur Versteigerung angenommen werden, wenn sie nur als Boten handeln.

(3) Von Minderjährigen unter 18 Jahren können Gegenstände , die nach Art und Wert aus ihrem eigenen Einkommen erworben sein können, zur Versteigerung angenommen werden.

Annahme, Ablehnung und Ausschluss von Gegenständen

§3. (1) Zur Versteigerung können bewegliche Gegenstände aller Art, mit Ausnahme der in § 4 angeführten Gegenstände angenommen werden.

(2) Hausberger kann die Annahme von Gegenständen zur Versteigerung ohne Angabe von Gründen ablehnen.

(3) Bei der Annahme und bei der Versteigerung sind gesetzliche Verbote und Beschränkungen zu beachten, z.B. Vorschriften über den Verkauf von Edelmetallen, Waffen, Giften, Heilmitteln, Nahrungs – u. Genussmitteln oder bestimmten Druckwerken.

§ 4. Von der Annahme zur Versteigerung sind ausgeschlossen:

- a) Gegenstände, deren Belehnung aufgrund von Rechtsvorschriften unzulässig ist. Hierzu gehören insbesondere:
 1. Militärwaffen und verbotene Waffen
 2. Pfandscheine
 3. Kreuzpartikel und Reliquien, nicht aber deren Behälter
 4. rückstellungspflichtige Orden und sonstige Auszeichnungen, sofern nicht der Eigentumsnachweis erbracht wird;
- b) Gegenstände, die nach den Umständen des Falles den Verdacht erwecken, dass sie entwendet, veruntreut oder geschmuggelt sind, sowie sämtliche durch behördliche Mitteilungen als entfremdet bekanntgegebene Gegenstände;
- c) Gegenstände, die gegen Eigentumsvorbehalt verkauft oder verliehen wurden und gemäß einer mit Hausberger getroffenen Vereinbarung gekennzeichnet sind, sofern nicht das Einverständnis des Eigentümers nachgewiesen wird;
- d) Gegenstände, gegen deren Übernahme aus sanitären oder sonstigen Gründen Bedenken bestehen, wie z.B. schmutzige, ekelerregende, von Motten befallene und leicht verderbliche Gegenstände, ferner explosive, ätzende, leicht flammable oder radioaktive Stoffe, Gase, Gifte und dergleichen.

Feingehaltsuntersuchung und Punzierung

§ 5. (1) Nicht punzierte Platin -, Gold – u. Silberwaren werden nur dann zur freiwilligen Versteigerung angenommen, wenn der Einbringer zustimmt, dass auf seine Kosten die Feingehaltsuntersuchung und Punzierung vorgenommen wird.

- (2) Antike und solche Edelmetallgegenstände, denen ein künstlerischer oder wissenschaftlicher Wert beigelegt wird, werden der Feingehaltskontrolle nicht unterzogen. Ihre Feilbietung bzw. Ausfolgung unterliegt nicht den vorerwähnten Beschränkungen.
- (3) Bei der Entscheidung der Frage, ob Gegenstände zu punzieren sind oder nicht, hat Hausberger im Einvernehmen mit den Punzierungsämtern vorzugehen und erforderlichenfalls Fachgutachten einzuholen.

Einlösung von Gegenständen aus Gold und Silber

§ 6. Nicht punzierte Gegenstände aus Gold und Silber sowie Gegenstände aus Gold und Silber einschließlich Münzen, die im Wege der Versteigerung zum Materialwert nicht absetzbar sind, können durch Einlösung verwertet werden.

Gegenstände ausländischer Herkunft

§ 7. Bei Einbringern von Gegenständen ausländischer Herkunft kann Hausberger den Nachweis der Zollabfertigung verlangen. Unverzollt eingelieferte Gegenstände werden auf Kosten des Einbringers der Zollabfertigung zugeführt.

Einzel – und Sammelposten

§ 8. Gegenstände können als Einzel – u. Sammelposten zur Versteigerung eingebracht werden.

Übernahme von Einzelposten

§ 9. Ein einzelner Gegenstand, dessen Ausrufpreis bei der Übernahme festgesetzt werden kann (Einzelposten), wird gegen Ausfolgung eines Übernahmescheins sofort zur Versteigerung übernommen.

Sammelposten: Anmeldung, Einbringung, Übernahme

§ 10. (1) Sollen mehrere Gegenstände gemeinsam eingebracht werden (Sammelposten), sind sie vor der Einlieferung anzumelden.

- (2) Die Anmeldung hat auf dem von Hausberger beigestellten Formular (Versteigerungsanmeldung) unter Beibringung eines vom Einbringer unterfertigten Verzeichnisses der zu versteigernden Gegenstände zu erfolgen.
- (3) Nach der Entscheidung über die Annahme der Gegenstände wird der Termin der Übernahme, falls diese nicht sofort möglich ist, einvernehmlich mit dem Einbringer festgelegt.
- (4) Ohne Vorlage der Versteigerungsanmeldung dürfen die Gegenstände nicht in die Räume von Hausberger eingebracht werden. Von den Angaben der Versteigerungsanmeldung abweichende Einbringungen können von Hausberger abgewiesen werden.
- (5) Nach Übernahme der Sammelposten erhält der Einbringer einen Übernahmeschein.

Übernahmeschein

§ 11. (1) Der Übernahmeschein hat zu enthalten:

1. Name und Adresse des Einbringers
 2. bei Einzelposten die Beschreibung des Gegenstandes und die Angabe des Ausrufpreises
 3. bei Sammelposten den Hinweis auf das vom Einbringer beigebrachte Verzeichnis
 4. Rubriken für die Verrechnung
 5. einen Auszug aus der Geschäftsordnung
- (2) Die bei der Einbringung zur kommissionsweisen Versteigerung angegebenen Personaldaten werden ohne Zustimmung des Einbringers nicht bekanntgegeben, soweit nicht eine gesetzliche Auskunftspflicht besteht. Wer Name und Adresse unrichtig angibt oder spätere Änderungen Hausberger nicht mitteilt, hat den sich hieraus ergebenden Schaden selbst zu tragen.

§ 12. (1) Durch die Annahme des Übernahmescheines erklärt sich der Einbringer mit den Versteigerungsbedingungen, beim einem Einzelposten auch mit der Beschreibung des Gegenstandes und mit dem Ausrufpreis einverstanden.

- (2) Die Auszahlung des Versteigerungserlöses, die Zurückziehung des Versteigerungsauftrages und die Rückgabe unverkauft gebliebener Gegenstände erfolgt gegen Vorlage des Übernahmescheines. Hausberger kann vom Überbringer des Übernahmescheines den Nachweis seiner Verfügungsberechtigung verlangen.
- (3) Bei Verlust des Übernahmescheines kann Hausberger seine Leistungen von der gerichtlichen Kraftloserklärung des Übernahmescheines abhängig machen.

Behandlung abgelehnter Einbringungen

§ 13. Gegenstände, die Hausberger zur Versteigerung übergeben oder zugesendet werden, deren Übernahme zur Versteigerung jedoch abgelehnt wird, werden auf Kosten und Gefahr des Einbringers und gegen Abrechnung der Lagergebühren gelagert. Werden solche Gegenstände nach erfolgter Aufforderung vom Einbringer innerhalb der ihm gestellten Frist nicht abgeholt, so ist Hausberger berechtigt, sie ihm auf seine Kosten und Gefahr zurückzusenden oder bei Gericht zu hinterlegen.

Schätzung, Beschreibung, Bestimmung der Ausrufpreise, Verkäufervorbehalt

§ 14. (1) Die Sachverständigen von Hausberger schätzen und beschreiben die zur Versteigerung eingebrachten Gegenstände und bestimmen die Ausrufpreise. Hausberger leistet für die Richtigkeit und Gurtachten dieser Sachverständigen keine Gewähr.

(2) Mit dem Einbringer kann vereinbart werden, dass ein Gegenstand nicht unter einem Mindestpreis abgegeben wird (Verkäufervorbehalt). Wird der vereinbarte Mindestpreis bei der Versteigerung nicht erreicht, so ist auf den Verkäufervorbehalt hinzuweisen und kein Zuschlag zu erteilen.

Herabsetzung von Ausrufpreisen, Zustimmung zur Festsetzung und Herabsetzung der Ausrufpreise

§ 15. (1) Die Ausrufpreise von Gegenständen, die trotz mehrmaliger Einteilung zu den Versteigerungen unverkauft geblieben sind, werden von Hausberger im Falle der Zustimmung des Einbringers entsprechend herabgesetzt.

(2) Der Einbringer eines Sammelpostens kann die Festsetzung der Ausrufpreise Hausberger überlassen oder sich die Zustimmung zu den Ausrufpreisen vorbehalten. Er kann auch bestimmen, dass die Ausrufpreise von etwa unverkauft gebliebenen Gegenstände nicht ohne vorige Verständigung herabgesetzt werden dürfen.

(3) Hat sich der Einbringer die Zustimmung zu den Ausrufpreisen vorbehalten, so ist ihm eine Liste der zur Versteigerung übergebenen Gegenstände mit ihrer Beschreibung und Ausrufpreisen eingeschrieben zu übersenden. Erhebt er innerhalb der ihm gesetzten Frist keine Einwendungen, so gelten Beschreibungen und Ausrufpreise als genehmigt. Anderenfalls hat der Einbringer die Gegenstände, über deren Ausrufpreis eine Einigung nicht zustande gekommen ist, innerhalb der ihm gestellten Frist abzuholen.

Freiverkauf

§ 16. (1) Bei den Versteigerungen unverkauft gebliebene Gegenstände können zum letzten Ausrufpreis auch freihändig verkauft werden. Dies gilt auch für gleichartige Gegenstände, bei denen aufgrund der bisher erzielten Meistbote mit keiner Steigerung zu rechnen ist.

(2) Hausberger ist berechtigt, für die freihändig verkauften Gegenstände die tarifmäßigen Gebühren einzuheben.

Pfandrecht

§ 17. Hausberger macht an allen ihm zur Versteigerung übergebenen Gegenständen ein Pfandrecht zu Gunsten aller Forderungen geltend, die ihm aus diesem Rechtsgeschäft gegen den Einbringer zustehen.

Vorschussgewährung

§ 18. (1) Hausberger kann auf den zu erwartenden Erlös für die zur Versteigerung eingebrachten Gegenstände Vorschüsse gewähren, hierfür werden Zinsen in der jeweils festgesetzten Höhe angerechnet.

(2) Bei bevorschussten Gegenständen kann Hausberger alle Verfügungen des Einbringers, die die Einbringlichkeit des gewährten Vorschusses gefährden, wie Zurückziehung oder Einschränkungen des Versteigerungsauftrages, Beanspruchung eines Verkäufervorbehaltes, Änderungen festgesetzter Auktionstermins usw., von der Zurückzahlung des Vorschusses samt Zinsen abhängig machen.

(3) Wenn ein bevorschusster Gegenstand unverkauft bleibt oder wenn der Versteigerungserlös den Vorschuss nicht deckt, so ist Hausberger berechtigt, die persönliche Haftung des Einbringers in Anspruch zu nehmen.

Transporte

§ 19. Hausberger kann Einbringungen und Auslieferungen durch eigene Transportmittel gegen Einhebung der dafür festgesetzten Gebühren besorgen.

Schaustellung

§ 20. (1) Die zur Versteigerung gelangenden Gegenstände werden vor den Auktionen zur Besichtigung schaugestellt. Dabei ist jedermann Gelegenheit zu bieten, die Beschaffenheit und den Zustand der zur Schau gestellten Gegenstände zu überprüfen, soweit dies im Rahmen der Schaustellung möglich ist.

(2) Ort und Dauer der Schaustellung werden durch Hausberger festgesetzt. Dabei werden Wünsche des Einbringers nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Gegenstände sind mindestens an zwei Tagen durch mindestens 16 Stunden schauzustellen.

(3) Wird mit dem Einbringer eine Verlängerung der Schaustellung über die von Hausberger festgesetzte Zeit oder ein anderer Ort der Schaustellung vereinbart, so hat er die hierfür auflaufenden zusätzlichen Kosten zu tragen.

§ 21. Bei jedem schaugestellten Gegenstand ist die Versteigerungsnummer, die Beschreibung, der Ausrufpreis und der auf den Gegenstand entfallende Umsatzsteuersatz anzugeben. Bei Gegenständen, die im Namen und auf die Rechnung des Einbringers verkauft werden (Vermittlung), ist auf diesen Umstand hinzuweisen.

Ist der Gegenstand in einem Katalog oder in einem sonstigen Verzeichnis der zur Versteigerung gelangenden Gegenstände aufgenommen, so genügt seine Kenntlichmachung durch die entsprechende Nummer.

§ 22. (1) Ort und Zeit der Schaustellungen und der Versteigerungen sind öffentlich kundzumachen. auf die Art der zur Versteigerung gelangenden Gegenstände ist hinzuweisen. Versteigerungen von Gegenständen mit künstlerischem, historischem und mit Sammlerwert sind dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen.

(2) Für die Aufnahme einzelner Gegenstände in die von Hausberger herausgegebenen Mitteilungsblätter werden keine Gebühren verrechnet. Hausberger behält sich die Auswahl der anzuführenden Gegenstände vor.

(3) Bei Auktionen, für die Hausberger Kataloge herausgibt, werden alle ausgebotenen Gegenstände in den Katalog aufgenommen. Darüber hinausgehende Verlautbarungen, wie durch Inserate, Plakate, Sonderkataloge, Bildtafeln in den Katalogen und ähnliches, sind Gegenstand besonderer Vereinbarung.

Durchführung der Versteigerungen

§ 23. (1) Die Versteigerungen sind unter Leitung eines befugten Ausrufers und unter Mitwirkung der erforderlichen Hilfskräfte durchzuführen. Das Ergebnis der Versteigerung muss aus den Geschäftsaufzeichnungen hervorgehen.

(2) Bei Versteigerungen, für die besondere gesetzliche Vorschriften bestehen, ist nach diesen vorzugehen.

§ 24. Die bei den Versteigerungen tätigen Organe von Hausberger haben sich unparteiisch zu verhalten, sie dürfen niemanden in der Freiheit des Angebotes beeinträchtigen und dürfen solche Beeinträchtigungen auch nicht dulden.

§ 25. (1) Beim Ausrufen ist der zur Versteigerung gelangende Gegenstand eindeutig zu benennen und der Ausrufpreis bestimmt anzugeben; soweit es aufgrund der Beschaffenheit des Gegenstandes möglich ist, ist dieser vorzuzeigen. Wenn dies nicht möglich ist, muss darauf hingewiesen werden, wo der Gegenstand ausgestellt ist.

(2) Der Auktionsleiter ist berechtigt, ausnahmsweise Posten zu trennen, zu vereinigen, zurückzuziehen und die Versteigerung abweichend von der Reihenfolge der Katalognummern vorzunehmen.

(3) Stoffe oder Schnittwaren, die in ganzen Stücken schaugestellt werden, dürfen bei der Versteigerung weder aufgeschnitten noch nach Maß verkauft werden.

§ 26. (1) Angebote sind in deutlicher Weise zu stellen. Wird nur der Ausrufpreis geboten, so erfolgt, von den Fällen des § 14(2) abgesehen, der Zuschlag an diesem. Gesteigert wird in der Regel um ca. 10% des Ausrufpreises, bzw. des letzten Angebotes. Das jeweils letzte Angebot wird vom ausrufenden Organ mit dem Beisatz: „Zum ersten, zum zweiten Male“ deutlich wiederholt; erfolgt kein weiteres Angebot, so wird dem Auktionsleiter unter nochmaliger Wiederholung des letzten Angebotes (Meistbot) der Zuschlag mit dem Beifügen: „Zum dritten Male“ vorgenommen.

(2) Erfolgt kein Angebot, wird der Gegenstand zurückgestellt, er kann jedoch bei derselben Versteigerung nochmals aufgerufen werden.

(3) Angebote unter dem Ausrufpreis werden nicht berücksichtigt.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten über ein Doppelanbot oder wenn der Auktionsleiter ein Anbot übersehen hat, ist er berechtigt, einen schon erteilten Zuschlag aufzuheben und den betreffenden Posten weiter zu versteigern.

§ 27. Hausberger steht das Recht zu, bei den Versteigerungen mitzubieten und zur Versteigerung gelangende Gegenstände zu erwerben.

§ 28. (1) Die Versteigerungen sind öffentlich.

(2) Kein Bieter darf in irgendeiner Weise bevorzugt werden.

(3) Jedes Verhalten, das geeignet ist, den geordneten Ablauf der Versteigerung zu stören sowie jeder Versuch, Auktionsteilnehmer beim Bieten zu beeinflussen, ist unstatthaft. Ebenso ist es nicht gestattet, Interessenten durch direkte oder indirekte Einwirkung, z.B. gewaltsames Abdrängen, Vorspiegelungen oder durch abfällige Kritik an den Versteigerungsgegenständen, vom Besichtigen oder vom Mitbieten abzuhalten oder abzuschrecken.

(4) Jede Verabredung oder Unternehmung, die darauf abzielt, dritte Personen durch unverhältnismäßiges Hinauftreiben des Angebote zu schädigen oder vom Mitbieten abzuschrecken, ist untersagt.

(5) Die Gültigkeit einer Versteigerung kann aus dem Grunde einer unerlaubten Verabredung nicht angefochten werden.

Kaufpreis, Bezahlung, Stundung, Verkaufsschein (Bollette)

§ 29. (1) Der Ersteher ist verpflichtet, den Kaufpreis (Meistbot zuzüglich Erstehergebühren und Umsatzsteuer) sofort nach dem Zuschlag zu bezahlen.

(2) Dem Ersteher kann ausnahmsweise die Bezahlung des Kaufpreises ganz oder teilweise gestundet werden. Wird eine Stundung vom Auktionsleiter abgelehnt, kann der Zuschlag aufgehoben und der Gegenstand im Laufe der Auktion neuerlich ausgedungen werden.

(3) Als Bestätigung des Ankaufs erhält der Ersteher bei Barzahlung einen Verkaufsschein (Bollette), bei Stundung des Kaufpreises einen Rückstandsbeleg.

(4) Der Gegenstand wird nur gegen Abgabe des mit der Zahlungsbestätigung versehenen Verkaufsscheines ausgefolgt.

Wiederversteigerung nicht bezahlter Gegenstände

§ 30. Wird ein gestundeter Kaufpreis nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt, ist Hausberger berechtigt, zur Hereinbringung seiner Forderung gegen den säumigen Ersteher nach erfolgloser Mahnung die Wiederversteigerung des Gegenstandes vorzunehmen. Bei der Wiederversteigerung kann der Gegenstand ohne Rücksicht auf das bei der ersten Versteigerung erzielte Meistbot auch zu einem niedrigeren Ausrufpreis ausgedungen werden. Für die Wiederversteigerung gelten die allgemeinen Versteigerungsgebühren. Der säumige Ersteher wird hinsichtlich der Gebühren wie ein Einbringer behandelt. Wird durch das Ergebnis der Wiederversteigerung die Forderung von Hausberger nicht gedeckt, haftet der säumige Ersteher für den Ausfall, dagegen gebührt ihm ein allfälliger Mehrerlös.

Reklamationen

§ 31. (1) Reklamationen betreffend den Preis, die Beschaffenheit und den Zustand der ersteigerten Gegenstände sind nach dem Zuschlag ausgeschlossen. Sonstige Reklamationen bezüglich der ersteigerten Gegenstände sind bei ihrer Übernahme zu erheben.

(2) Bei exekutiv versteigerten Gegenständen ist jede Reklamation gesetzlich ausgeschlossen.

Übernahme ersteigter Gegenstände

§ 32. (1) Die bei den Versteigerungen zugeschlagenen Gegenstände sind vom Käufer sofort oder nach Abschluss der Auktion zu übernehmen. Nicht übernommene Gegenstände lagern nach Ausgabeschluss des dritten auf die Versteigerung folgenden Arbeitstages auf Gefahr des Erstehers.

(2) Nach Ablauf von acht Tagen nach dem Zuschlag ist Hausberger berechtigt, Lagergebühren einzuheben.

(3) Hausberger kann Gegenstände, die binnen vierzehn Tagen nach dem Zuschlag nicht behoben werden, ohne Benachrichtigung des Erstehers unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 30 der Wiederversteigerung zuführen.

(4) Werden Gegenstände, die dem Verderb ausgesetzt sind, nicht unmittelbar nach dem Zuschlag übernommen, so können sie sofort und nötigenfalls auch unter dem ursprünglichen Ausrufpreis wieder ausgedungen werden.

Behandlung unverkauft gebliebener Gegenstände

§ 33. (1) Falls ein Gegenstand trotz Einteilung zu den Versteigerungen nicht verkauft wird und Hausberger vom Einbringer nicht zur Vornahme einer entsprechenden Herabsetzung des Ausrufpreises ermächtigt wurde, ist der Erbringer unter Setzung einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern, entweder der Herabsetzung des Ausrufpreises zuzustimmen oder den Gegenstand gegen Bezahlung der hierfür festgesetzten Gebühren von der Versteigerung zurückzuziehen.

(2) Gegenstände, die innerhalb von sechs Monaten nach der Einbringung nicht ausgedungen wurden, können vom Einbringer ohne Entrichtung einer Zurückziehungsgebühr zurückgezogen werden. Zwischen Hausberger und dem Einbringer können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

(3) Gegenstände, die bei den Versteigerungen zu den vereinbarten Bedingungen nicht verkauft werden konnten und die trotz vorhergegangener Aufforderung vom Einbringer innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht zurückgezogen und abgeholt werden, können von Hausberger unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 30 der Versteigerung zugeführt oder anderweitig verwertet werden.

(4) Von der Versteigerung zurückgezogene Gegenstände, die vom Einbringer nicht binnen 14 Tagen nach der Zurückziehung abgeholt werden, können ohne Benachrichtigung des Einbringers unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 30 versteigert werden.

Haftung bei Verlust oder Beschädigung eingebrachter Gegenstände, Versicherung

§ 34. (1) Hausberger haftet dem Einbringer und dem Ersterer eines Gegenstandes für den Verlust oder die Beschädigung desselben bei Verschulden seiner Bediensteten bis zur Höhe des Versicherungswertes. Dieser beträgt, sofern nicht anderes vereinbart, 120 % des Ausrufpreises.

(2) Die Haftung besteht dem Einbringer gegenüber vom Zeitpunkt der Übernahme des Gegenstandes bis zum Zuschlag, dem Ersterer gegenüber vom Zuschlag bis zum Ablauf der in § 32, Abs. 1 festgelegten Frist. Bei Gegenständen, die bei der Versteigerung unverkauft geblieben sind, haftet Hausberger dem Einbringer gegenüber bis zur Rücknahme, längstens aber bis zum Ablauf der in § 33, Abs. 1 bis 3 erwähnten Fristen.

(3) Im Falle der Ersatzpflicht wird bei Verlust des Gegenstandes der Versicherungswert, bei Beschädigung die Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert, ersetzt.

(4) Für Schäden, die durch Naturereignisse, höhere Gewalt oder Schädlinge, z.B. Motten, entstehen, sowie für Wertminderungen, die sich als Folge längerer Lagerung ergeben, übernimmt Hausberger keine Haftung.

(5) Hausberger versichert die eingebrachten Gegenstände gegen Feuer, Einbruchdiebstahl und gegebenenfalls gegen Transportschäden. Wenn aufgrund dieser Versicherungen von Hausberger Schadenersatzleistungen zufließen, werden diese zur anteilmäßigen Entschädigung der Betroffenen verwendet, auch wenn Hausberger aufgrund der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für derartige Schäden nicht haften sollte.

Behebung des Erlöses

§ 35. (1) Nach Ablauf des dritten Arbeitstages nach Abschluss der Versteigerung kann der Einbringer das Meistbot abzüglich Gebühren, allfälliger Kosten, Vorschüsse und Zinsen gegen Rückstellung des Übernahmescheines beheben.

(2) Bei Sammelposten gilt die Versteigerung erst dann als abgeschlossen, wenn entweder alle Gegenstände versteigert oder die nicht versteigerten Gegenstände zurückgezogen sind. Bis dahin kann der Einbringer Teilzahlungen für bereits versteigerte Gegenstände nach Ablauf des dritten Arbeitstages nach ihrer Versteigerung gegen Vorlage des Übernahmescheines insoweit beheben, als noch ausreichende Deckung für etwaige Forderungen von Hausberger verbleibt.

(3) Wird vom Ersteher innerhalb der in § 32, Abs. 1 festgesetzten dreitägigen Abholfrist bezüglich der erstandenen Gegenstände eine Beschwerde erhoben, so kann die Auszahlung an den Einbringer bis zur endgültigen Erledigung dieser Beschwerde gesperrt werden.

(4) Bei der Auszahlung des Versteigerungserlöses wird dem Einbringer eine Abrechnung ausgefolgt.

(5) Auf Verlangen des Einbringers kann ihm auf seine Kosten der Versteigerungserlös nach Übermittlung des Übernahmescheines überwiesen werden.

Gebührentarif

§ 36. Die Art und Höhe der Gebühren sowie die Bestimmungen über ihre Einhebung werden in einem Gebührentarif festgesetzt und durch Anschlag in den Geschäftsräumen von Hausberger kundgemacht. Der Gebührentarif bildet einen Bestandteil dieser Geschäftsordnung. Falls mit Genehmigung der Gewerbebehörde eine Änderung des Gebührentarifs eintritt, so finden die geänderten Gebührensätze nur auf jene Geschäfte Anwendung, die nach Inkrafttreten der Änderungen abgeschlossen wurden.

Spesenersatz

§ 37. Alle Spesen, die im Zusammenhang mit einem Geschäftsfall vom Einbringer oder Käufer verursacht werden, wie Postgebühren, Frachtkosten, Stempelgebühren, sind Hausberger zu ersetzen.

Dienststunden

§ 38. Die für den Versteigerungsbetrieb festgesetzten Dienststunden sind in den Geschäftsräumen durch Anschlag kundzumachen.

Eintrittskarten

§ 39. Hausberger ist berechtigt, zum Besuch von Schaustellungen und zur Teilnahme an den Versteigerungen Eintrittskarten, allenfalls gegen eine Gebühr, auszugeben und bei Auktionen, für welche Kataloge aufgelegt sind, den Eintritt zur Schaustellung und Versteigerung vom Besitz des Kataloges abhängig zu machen.

Kaufaufträge

§ 40. (1) Schriftliche Kaufaufträge von Kunden, welche der Versteigerung nicht persönlich beiwohnen, übernehmen die von Hausberger zugelassenen Sensale oder die zuständigen Abteilungen von Hausberger.

(2) Kaufaufträge, die keine eindeutige Bezeichnung des Gegenstandes oder des Versteigerungstermins oder keine ziffernmäßig bestimmte Höhe des Ankaufslimits enthalten, werden nicht angenommen.

(3) Kaufaufträge mit gleich hohen Ankaufslimiten werden in der Reihenfolge ihres Einlangens berücksichtigt.

Sensale

§ 41. (1) Sensale im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Personen, die zur Übernahme und zur Durchführung von Kaufaufträgen berechtigt sind. Sie werden unter Bedachtnahme auf die nachstehenden Bestimmungen zugelassen.

(2) Die Sensale haben ihren Auftraggebern gegenüber Anspruch auf eine Gebühr (Sensarie), die von Hausberger festgesetzt wird und im Namen und für Rechnung des Sensals eingehoben wird. Die Höhe der Gebühr wird durch Anschlag in den Geschäftsräumen kundgemacht.

(3) Die Sensale sind nicht Bedienstete von Hausberger, sondern Bevollmächtigte ihrer Auftraggeber. Für die Einhaltung der Verbindlichkeiten der Sensale ihren Auftraggebern gegenüber haftet Hausberger nicht.

Versteigerung verfallener Pfänder

§ 42. Für die Durchführung der Versteigerung verfallener Pfänder gelten, soweit die Geschäftsordnung für den Versatzbetrieb von Hausberger nicht anders bestimmt, sinngemäß die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

Aufrechterhaltung der Ordnung, Hausverbot

§ 43. (1) Personen, die den Versteigerungsbetrieb in irgendeiner Form zu stören oder sonst nachteilig zu beeinflussen suchen, sind zur Ordnung zu rufen und nach vergeblicher Ermahnung aus den Geschäftsräumen zu verweisen.

(2) Der An- und Verkauf von Gegenständen aller Art in den Geschäftsräumen von Hausberger, auch auf Gängen und in Stiegenhäusern, ist untersagt.

(3) Hausberger kann bestimmte Personen bei Wiederholung von Ordnungswidrigkeiten vom Betreten der Geschäftsräume der Gesellschaft für eine bestimmte Zeit oder für immer ausschließen (Hausverbot).

Die Geschäftsordnung besteht aus 43 Paragraphen und dem Gebührentarif.